



# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 811-0-2024-IM

Taufkirchen, am 13.12.2024

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 13. Dezember 2024 mit der eine **Kanalordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 idgF wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Anwendung.
- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Pram-Pfudabach bzw. des Reinhaltungsverbandes Schärding als Anlagenbetreiber in die Kanalisation eingeleitet werden und sind hierfür die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF, zu beachten.

*Hinweis: Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram müssen in jedem Fall mit einem mit der betroffenen Gemeinde abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden. Gleiches gilt für Anschlüsse innerhalb des Gemeindegebietes von Taufkirchen an der Pram, welche in Kanalisationsanlagen eingeleitet werden, bei welchen nicht die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram der Betreiber ist.*

- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.

### § 2

#### **Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern**

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
  - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (3) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (4) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einer Mischwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

*Hinweis: Die max. mögliche Einleitmenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.*

Bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal):

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit wie möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

*Hinweis: Die max. mögliche Einleitmenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.*

Bei dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswasser:

- Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde müssen die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen vorsehen, wobei hier folgende Vorgaben zu beachten sind:

- Retentionsvolumen (z.B. Regenspeicherbecken oder Regenspeicher-schächte) in einer Größe von mind. 4 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versie-gelter Fläche,
- Drosselabfluss max. 0,5 l/s pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche bzw. bei Neubauten lt. Vorgabe im Baubescheid.

*Hinweis: Die Form der Rückhaltemaßnahmen und die max. Einleitmenge von den einzel-nen Objekten in den Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal ist durch das der was-serrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation zu Grunde liegende Projekt vor-gegeben.*

- Den Anschlusswerbern an den Regenwasserkanal wird von der Gemeinde / dem Verband als Kanalisationsunternehmen jeweils ein Typenplan hinsichtlich der möglichen Ausführung der dezentralen Retentionsanlage übergeben.
- Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der dezentralen Re-tentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren.  
Es sind seitens der Eigentümer der angeschlossenen Objekte zumindest entspre-chende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne vorzulegen, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen.  
Um die entsprechende Kontrolle durch das Kanalisationsunternehmen zu ermög-lichen, ist seitens der Eigentümer der angeschlossenen Objekte die Fertigstellung der jeweiligen Retentionsmaßnahme schriftlich unter Anschluss der entsprechen-nden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs.3 OÖ. Ab-wasserentsorgungsgesetz 2001) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsvo-lumen etc.) bestätigt, anzuzeigen.
- Von den jeweiligen Eigentümern der angeschlossenen Objekte ist die Betriebs- und Wartungsvorschrift des Herstellers der Anlage zu berücksichtigen; die Eigen-tümer der angeschlossenen Objekte werden schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hin-gewiesen.
- Vom Einleitenden ist zu dulden, dass das Kanalisationsunternehmen als Inhaber des Wasserbenutzungsrechts und damit auch gegenüber der Wasserrechtsbe-hörde alleinig Verantwortliche, den Betrieb und die Wartung der dezentralen Re-tentionsanlage regelmäßig (zumindest 1x jährlich) auf einwandfreie Funktion kon-trolliert.

### **§ 3**

#### **Vorschriften für die Hauskanalanlagen**

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Best-immungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssys-teme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwas-serleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

*Hinweis: Die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile (z.B. Rückstausicherungen, Putzschächte) sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.*

#### **§ 4**

##### **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

- (1) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (2) Nicht eingeleitet werden dürfen:
  - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, ...)
  - Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, ...)
  - Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, ...)
  - Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, ...)
  - Radioaktive Stoffe
  - Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

## **§ 5**

### **Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

## **§ 6**

### **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## **§ 7**

### **Überwachung**

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01.03.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

